

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung von staatlichen Beihilfen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 4 Absatz 7 des Rechtsakts, auf den in Punkt 1b von Anhang XV zum EWR-Abkommen verwiesen wird

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(96/C 149/05)

Datum der Annahme:	6. 12. 1995
EFTA-Staat:	Norwegen
Beihilfe Nr.:	95-016
Titel:	Beihilfe für Indonesien zur Förderung des Schiffbaus — Forschungsschiff, das in einer norwegischen Schiffswerft gebaut werden soll
Begünstigter:	Indonesisches Institut für Wissenschaften (Käufer) und das Finanzministerium (Darlehensnehmer)
Rechtsgrundlage:	Entwicklungshilfe nach Artikel 4 Absatz 7 des Rechtsakts, auf den in Punkt 1 Buchstabe b) von Anhang XV zum EWR-Ab- kommen verwiesen wird (Richtlinie 90/684/EWG des Rates über Beihilfen für den Schiffbau)
Form der Beihilfe:	gebundene Entwicklungshilfefinanzierung, 100 %iger Kredit, rückzahlbar in 18 Jahresraten, Fälligkeit der ersten Rate sieben Jahre nach der letzten Auszahlung. Der Zinssatz für das Darle- hen beträgt 3,5 % p.a.
Beihilfeintensität:	OECD Konzessionsniveau von 45,9 %